



## EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZ FÜR ZIVIL- UND HANDELSSACHEN

### **Belehrung durch das Gericht gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

-----

Artikel 26 Absatz 2 bestimmt Folgendes: „In Streitigkeiten nach den Abschnitten 3, 4 oder 5, in denen der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter eines Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, stellt das Gericht, bevor es sich nach Absatz 1 für zuständig erklärt, sicher, dass der Beklagte über sein Recht, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und über die Folgen der Einlassung oder Nichteinlassung auf das Verfahren belehrt wird.“

Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen hat für die Gerichte ein unverbindliches Muster erstellt, mit dem sie ihrer Belehrungspflicht gegenüber dem Beklagten gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung nachkommen können.

Gegen Sie ist auf der Grundlage der Verordnung 1215/2015 Klage vor einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erhoben worden.

Nach Artikel 26 der Verordnung ist das Gericht grundsätzlich zuständig, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat, auch wenn die Zuständigkeit nicht aus anderen Bestimmungen der Verordnung abgeleitet werden kann.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Beklagte sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen.

Wenn Sie sicher sind, dass das Gericht nicht aufgrund einer anderen Bestimmung der Verordnung zuständig ist, brauchen Sie sich auf das Verfahren nicht einzulassen. Wenn Sie Zweifel an der Zuständigkeit des Gerichts haben, sollten Sie die Zuständigkeit des Gerichts bestreiten, bevor Sie sich zur Sache einlassen.